



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 18.03.2019

Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Rathaus  
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

**Zeichen 61 26 01-Bo 17** (Ihr Schreiben vom 13.02.2019)  
**Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.  
Mit freundlichen Grüßen

*Michael Pacyna*

**Stellungnahme:**

Aus städtebaulicher Sicht sprechen für die Realisierung dieses Wohngebietes eine Stärkung des Bornheimer Zentrums mit seinen nahegelegenen Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten sowie die insgesamt gute Infrastruktur in der Nachbarschaft. Der LSV begrüßt im Grundsatz eine **Innenbereichsverdichtung** anstelle des Verbrauchs weiterer Freiflächen im Außenbereich.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)  
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS  
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06  
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146  
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97  
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

Der Regionalplan weist hier einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) aus. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ (W) dar. Der Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim wird nicht tangiert.

Schutzgebiete, Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Laut „Fundortkataster“ (FOK) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ (LANUV) wurden keine planungsrelevante, geschützten Arten im Plangebiet gemeldet.

Dies bestätigt die vorliegende „Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) des Bonner Büros RMP Stephan Lenzen vom 18.09.2018 u.a. aufgrund von Ortsbegehungen am 06.04.2017 und 08.08.2018: „Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund der fehlenden Quartiere nicht betroffen. Wesentliche Einschränkungen der Nahrungslebensräume von Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten auf. Der Gehölzbestand weist lediglich einen Lebensraum siedlungstypischer und verbreiteter Vogelarten auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist unter Beachtung der Brutzeiten nicht abzuleiten.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Wechselkröte wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Lebensräume vor.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung der Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten nicht zu erwarten sind“ (S. 10).

Der LSV hält diese Einschätzung für plausibel. Allerdings wird der im Plangebiet vorhandene Baumbestand „vollständig gerodet“ (Stadt Bornheim „Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung“, Stand 04.10.2018, S. 7). Diese Aussage steht im Widerspruch zur Gestaltungsplan „Bo 17, Städtebaulicher Entwurf“ vom Oktober 2018. In dieser Karte werden unter „Grün-/Freiflächen“ vorhandene und geplante Bäume dargestellt. Der LSV **regt an**, diese Bäume im Bebauungsplan verbindlich abzusichern.

Unter „5. Eingriff in Natur und Landschaft“ räumt die Stadtverwaltung ein, dass ein „Eingriff in Natur und Landschaft“ bei einer Bebauung des Gebietes stattfindet. Im „beschleunigten Verfahren“, welches vom Stadtrat bei dieser Planung beschlossen wurde, sei deshalb ein „Ausgleich ... trotz des Eingriffs ... nicht erforderlich“ („Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung“, Stand 04.10.2018, S. 5). Dies trifft laut Baugesetzbuch zwar zu. Um dennoch eine gewisse Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft zu erreichen, gibt der LSV folgende **Anregungen**:

1. Die Flachdächer der drei Mehrfamilienhäuser werden begrünt und/oder durch Solarthermie bzw. Fotovoltaik im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende genutzt.
2. Bei Neuanpflanzungen auf den Grünflächen sind einheimische Gehölze zu verwenden. Es werden Blühstreifen mit insektenfreundlichen Pflanzen angelegt.

Die Bedeutung des Plangebietes für die **Erholung** ist nach Auffassung des LSV gering. Der LSV verfolgt im Baugebiet keine eigenen Planungen, die für die Entwicklung des Bereiches von Bedeutung wären. Der Entwicklung dieses Baugebietes mit insgesamt 15 altersgerechten Wohnungen stehen wir positiv gegenüber.